



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Geschäftsordnung der Münchener Pflegekonferenz der Landeshauptstadt München

Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Geschäftsordnung der Münchner Pflegekonferenz der Landeshauptstadt München

Der Landesgesetzgeber eröffnet den Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern die Möglichkeit, Pflegekonferenzen als regionale Ausschüsse des sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss zur Beratung über Fragen der vor Ort notwendigen Pflege- und Unterstützungsstrukturen, einzurichten (Art. 77a Abs. 2 AGSG). Die Landeshauptstadt München hat bereits 1997 die "Münchner Pflegekonferenz" geschaffen, die sich diesen Themen seitdem in bewährter Weise angenommen hat. Aus diesem Grund soll die bestehende Münchner Pflegekonferenz im Sinne des Art. 77a Abs. 2 AGSG weiterentwickelt und mit dem oben genannten regionalen Ausschuss zusammengeführt werden.

Diese Geschäftsordnung regelt Aufgaben und Verfahren der regionalen Pflegekonferenz der Landeshauptstadt München im Sinne des Art 77a Abs. 2 AGSG vom 17. März 2020.

Die Münchner Pflegekonferenz fungiert somit gleichzeitig als regionaler Ausschuss des landesweit tätigen sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses.

§ 1 Kompetenzen

Die Münchner Pflegekonferenz ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die gemeinsam für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur zuständigen Träger*innen nach § 8 (2) SGB XI. Die Empfehlungen besitzen für die Mitglieder keine rechtlich bindende Wirkung. Die Münchner Pflegekonferenz berichtet dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege regelmäßig über ihre Ergebnisse und Beschlüsse.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Münchner Pflegekonferenz versteht sich als Impuls- und Ideengeberin nach Maßgabe der Grundsätze „Prävention und Rehabilitation vor Pflege“ und „ambulant vor stationär“.
- (2) Die Münchner Pflegekonferenz trägt zur vertieften Abstimmung der pflegerischen Infrastruktur und der Versorgung bei, mit dem Ziel einer leistungsfähigen, vielfältigen, wirtschaftlichen und räumlich gegliederten pflegerischen Versorgung in der Landeshauptstadt München.
- (3) In der Münchner Pflegekonferenz erfolgt regelmäßig eine Bekanntgabe und Diskussion der Ergebnisse des jeweils aktuellen Marktberichts zur teil- und vollstationären Pflege, der Ergebnisse der alle drei Jahre erfolgenden Strukturhebung der ambulanten Pflege und der Ergebnisse der alle fünf Jahre fortgeschriebenen Pflegebedarfsermittlung des Sozialreferats.
- (4) Durch die Münchner Pflegekonferenz erfolgt eine Koordinierung an den Schnittstellen des Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereichs zum Ausbau der Zusammenarbeit aller Beteiligten und zum Wohle der pflegebedürftige Menschen in München. Darüber hinaus dient sie dem Informationsaustausch, der Vernetzung der Beteiligten sowie der gemeinsamen Diskussion.
- (5) Die Münchner Pflegekonferenz spricht Empfehlungen zu bedarfsorientierten Planungen und zum Aufbau ortsnaher Versorgungsstrukturen aus.
- (6) Zur Abstimmung der Planungen über die Stadtgrenzen hinaus, nimmt der Landkreis München an der Münchner Pflegekonferenz teil.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz der Münchner Pflegekonferenz führt die*der Sozialreferent*in der Landeshauptstadt München. Sie*er wird vertreten durch ihre*n Stellvertreter*in oder durch eine*n Mitarbeiter*in des Amts für Soziale Sicherung.
- (2) Die*der Vorsitzende lädt unter Vorlage der Tagesordnung gemäß § 8 ein und leitet die Sitzung. Sie*er wird vom Amt für Soziale Sicherung im Sozialreferat unterstützt.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Münchner Pflegekonferenz liegt beim Amt für Soziale Sicherung im Sozialreferat.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:

- a) die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Münchner Pflegekonferenz,
- b) die Organisation der Sitzungen und die Protokollführung.

§ 5 Mitglieder

(1) Die Münchner Pflegekonferenz setzt sich zusammen aus Vertreter*innen derjenigen Gruppen, die auf kommunaler Ebene an der Gestaltung der Versorgung in der ambulanten, teilstationären sowie der Langzeitpflege in München beteiligt sind.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Münchner Pflegekonferenz sind Vertreter*innen folgender Organisationen, Interessensverbände, kommunaler Stellen und Einrichtungen:

- 1 Sozialreferent*in des Sozialreferates der Landeshauptstadt München bzw. Vertretung **ein Sitz**
- 2 Ärztlicher Kreis- und Bezirksverband München **ein Sitz**
- 3 ambulante, teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen der Wohlfahrtsverbände **sechs Sitze**
- 4 ambulante, teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen der privaten Pflegeanbieter*innen **drei Sitze**
- 5 AOK Bayern, Gesundheitskasse, Direktion München **ein Sitz**
- 6 Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt München **ein Sitz**
- 7 Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München **ein Sitz**
- 8 Bezirk Oberbayern **zwei Sitze**
- 9 Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe DBfK Südost, Bayern-Mitteldeutschland e.V. **ein Sitz**
- 10 Landeshauptstadt München, Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege **ein Sitz**
- 11 Landeshauptstadt München Gesundheitsreferat **ein Sitz**
- 12 Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat **ein Sitz**
- 13 Landeshauptstadt München, Sozialreferat **zwei Sitze**
- 14 Landesverbände der Pflegekassen **ein Sitz**
- 15 Landkreis München **ein Sitz**
- 16 Medizinischer Dienst Bayern **ein Sitz**
- 17 MÜNCHENSTIFT GmbH **ein Sitz**
- 18 Seniorenbeirat der Landeshauptstadt München **ein Sitz**
- 19 Sozialservicegesellschaft des Bayerischen Roten Kreuzes mbH **ein Sitz**
- 20 Städtisches Klinikum GmbH **ein Sitz**
- 21 VbA Verbund behinderter ArbeitgeberInnen **ein Sitz**
- 22 Vereinigung der Pflegenden in Bayern **ein Sitz**
- 23 ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft **ein Sitz**
- 24 Vertretung der Pflegeschulen **ein Sitz**
- 25 Vertretung der einschlägigen Hochschulen in München **ein Sitz**

(3) Die Münchner Pflegekonferenz kann mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, weitere Vertreter*innen der an der pflegerischen Versorgung beteiligten Gruppen als stimmberechtigte Mitglieder aufzunehmen.

(4) Die*der Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege benennt jeweils eine*einen Vertreter*in ihrer angeschlossenen Verbände.

(6) Für jedes Mitglied der Münchner Pflegekonferenz wird je eine persönliche Vertretung benannt.

§ 6 Arbeits- oder Projektgruppen

(1) Die Münchner Pflegekonferenz kann Arbeits- oder Projektgruppen zu den verschiedenen

Themenbereichen der pflegerischen Versorgung in München bilden sowie vom sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss hierfür beauftragt werden.
(2) Die*der Arbeitsgruppensprecher*in berichtet der Münchner Pflegekonferenz.

§ 7 Einladung, Tischvorlagen, Tagesordnung

- (1) Die Münchner Pflegekonferenz tritt jährlich zu mindestens zwei Sitzungen zusammen.
- (2) Es besteht eine Teilnahmeverpflichtung der Landesverbände der Pflegekassen an einer Sitzung der Münchner Pflegekonferenz pro Jahr zu den Themen der pflegerischen Infrastruktur.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden per E-Mail eingeladen und über die Sitzungstermine, die Tagesordnung sowie über die Ergebnisse der Sitzungen informiert. Sie informieren ihre persönlichen Vertretungen entsprechend.
- (4) Antragsberechtigt zur Tagesordnung sind die stimmberechtigten Mitglieder der Münchner Pflegekonferenz. Die Anträge sind an die Geschäftsführung zu richten. Sie werden als regelmäßiger Tagesordnungspunkt in der Münchner Pflegekonferenz vorgestellt und die weitere Vorgehensweise wird abgestimmt.
- (5) Die Tagesordnung kann bei Sitzungsbeginn von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Münchner Pflegekonferenz ergänzt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (6) Die gefassten Empfehlungen werden unter www.muenchen.de/pflegekonferenz veröffentlicht.
- (7) Die Sitzungen sollen als Präsenzsitzung durchgeführt werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die*der Vorsitzende die Sitzungen auch in einem anderen Format durchführen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 9 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Münchner Pflegekonferenz kann in der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (2) Über die Anträge zur Tagesordnung lässt die*der Vorsitzende unmittelbar mit einfacher Mehrheit abstimmen.

§ 10 Redeordnung

- (1) Die*der Vorsitzende erteilt das Wort an die stimmberechtigten Mitglieder und Gäste und bestimmt die Redner*innen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 11 Beschlussfassung und Umlaufverfahren

- (1) Die Münchner Pflegekonferenz ist mit den tatsächlich anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der*dem Vorsitzenden festgestellt.
- (3) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4) Empfehlungen zur pflegerischen Infrastruktur sind unter Mitwirkung der Pflegekassen einvernehmlich zu verabschieden, um die Akzeptanz zu fördern und ihnen Gewicht zu geben.
- (5) In Ausnahmefällen kann die*der Vorsitzende einen Beschluss im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sie*er ein Zuwarten auf eine Beschlussfassung erst in der nächsten, regulären Sitzung als nicht ausreichend ansieht. In diesem Fall gilt Folgendes:
 - (a) Der Umlaufbeschluss wird per E-Mail mit einer Frist zur Rückmeldung zugesendet.
 - (b) Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist gültig, wenn er allen stimmberechtigten Mitgliedern vorgelegen hat, diese mit einfacher Mehrheit mit dem Umlaufverfahren einverstanden sind und dem Beschlussvorschlag mit einfacher Mehrheit zustimmen.

(c) Der Beschlussvorschlag und die Rückmeldung des Votums können per Post, per E-Mail oder per Telefax übermittelt werden.

(d) Das Ergebnis der Beschlussfassung wird von der Geschäftsführung allen stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt.

(6) Die Beschlüsse haben gemäß § 1 empfehlenden Charakter.

§ 12 Allgemeines

(1) Die Geschäftsordnung tritt nach deren Beschlussfassung durch die Münchner Pflegekonferenz unmittelbar in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

(3) Sollten sich in einer Sitzung der Münchner Pflegekonferenz Fragen zur Geschäftsordnung ergeben, die in der geltenden Geschäftsordnung nicht oder noch nicht ausreichend geregelt sind, so werden die dafür notwendigen Entscheidungen in der Sitzung mit einfacher Mehrheit getroffen.

München, den 23. Mai 2023

gez. Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin